

27. Juni 1906 (über den mosaischen Ursprung des Pentateuchs) und vom 23. Juni 1905 (über den historischen Charakter einzelner Bücher), es stehe im offenen Widerspruch mit den Schrift-Enzykliken Leos XIII. und Benedikts XV. Das vom Papst Pius XI. bestätigte Endurteil lautet: „Opus illud omnimodam reprobationem meretur et a scholis catholicis arceri debet.“ Im besonderen macht die Bibelkommission darauf aufmerksam, daß Schmidtke den biblischen Berichten eine Volkstradition zu grunde liegen lasse, die Falsches mit Wahrem mengt. Das Buch nehme beispielsweise an, daß von den Hebräern nur ein Teil, und zwar hauptsächlich der Stamm Joseph nach Ägypten gezogen sei, daß Jakob nicht Sohn Isaaks gewesen sei, sondern einen aramäischen Stamm repräsentiere. Weiter wird von der Bibelkommission hervorgehoben, daß Schmidtke mehrere alttestamentliche Wunder als rein natürliche Ereignisse erkläre.

Die päpstliche Bibelkommission reiht an die Verurteilung des besagten Buches ein Monitum für alle Exegeten: sie haben sich bei Auslegung der Bibel an die von der Kirche aufgestellten Normen getreu zu halten. In der Tat gibt es außer Schmidtkes Buch noch andere exegetische Veröffentlichungen auf katholischer Seite, die den gleichen Geist wie dieses atmen. Implicite wendet sich das Monitum auch an die Ordinariate, daß sie bei Handhabung des Imprimatur eingedenk bleiben mögen der kirchlichen Vorschriften.

Linz.

*Dr Karl Fruhstorfer.*

**(Unterschied zwischen Bedingung und Absicht bei der Eheschließung.)** Im Bücherstand eines katholischen Gotteshauses befindet sich ein Büchlein, das die Ehe nach „Casti connubii“ behandelt. An einer Stelle werden die Ehegatten als die Teilnehmer an Gottes Schöpferrechte dargestellt, weil Gott die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes in ihre Hand gelegt hat. Dann heißt es wörtlich: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern.“

Dieser Satz enthält eine *Verwechslung* von Bedingung und Absicht und am Schluß fehlt ihm eine notwendige *Ergänzung*.

I. *Die Verwechslung.* Der Begriff Bedingung ist hier mit dem Begriff Absicht verwechselt worden. Die „Absicht“, von der oben die Rede ist, macht die Ehe nur dann ungültig, wenn sie zu einer notwendigen Bedingung (*condicio sine qua non*) wird. Zur Erklärung:

1. *Condiciones repugnantes substantiae matrimonii sunt:*
  - a) *Condicio, quae adversatur matrimonii unitati, seu bono fidei* (Ehebruch).

- b) Condicio, quae adversatur concipiendae vel educandae proli, seu bono prolis (Mißbrauch der Ehe).
- c) Condicio, quae adversatur matrimonii indissolubilitati, seu bono sacramenti (Ehescheidung mit Absicht auf Wiederheirat).

Wird das Jawort bei der Ehe gegeben *nur* unter einer dieser Bedingungen, so ist die Ehe ungültig. Folglich käme keine Ehe zustande, wenn der Eheschließung beigefügt würde: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß du durch Ehebruch unser Brot verdienst — daß ich mit anderen copula haben kann. Oder: Ich nehme dich nur unter der Bedingung, daß wir onanistisch leben, d. h. keine Kinder oder nur das eine oder andere ins Leben setzen und dann die Ehe mißbrauchen. Oder: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß wir später wieder auseinandergehen, wenn wir uns nicht verstehen.

Damit diese Bedingungen nun wirklich die Ehe annullierende Bedingungen sind, ist erforderlich, daß der Vorsatz, nur unter Verwirklichung einer solchen Bedingung zur Ehe schreiten zu wollen, vorherrscht gegenüber der Absicht, eine gültige Ehe einzugehen, so daß er *nicht* heiraten würde, wenn die gestellte Forderung nicht zugestanden wird. Die Bedingung muß also eine „condicio sine qua non“ sein.

2. Muß die condicio turpis von beiden Eheschließenden gestellt oder angenommen werden? Nein! Denn Aregui sagt: „. . . si illa (die Bedingung) deducitur in pactum, vel si alteruter aut uterque, dum contrahit, explicite vult se aliter non obligare.“ (X. Auflage, Nr. 788.)

Göpfert schreibt: „Die Ehe wird aber als gültig präsumiert, wenn nur ein Teil eine solche Bedingung ausspricht, während der andere widerspricht und dann doch die Ehe abgeschlossen wird; manche meinen sogar, die Ehe sei gültig, wenn der andere Teil nur schweigt.“ (Moraltheologie, 7. Auflage, S. 353.) Zu diesen letzten gehört Lehmkuhl: „Si, uno turpem istiusmodi conditionem apponente, alter contradicit, vel etiam solo silentio dissensum suum manifestat, etiam prior ille, quando nihilominus contrahit, conditionem illam abiecerit et matrimonium valide iniisse praesumitur.“ (7. Auflage, 1914, S. 504.)

3. Die unter a) und b) angeführten Bedingungen (Ehebruch und Mißbrauch der Ehe) werden nicht immer als condicio sine qua non gesetzt, sondern sind meistens einfacher Vorsatz, eine bloße Absicht zum Ehebruch und Mißbrauch der Ehe. Hier ist der Wille zur Ehe vorwiegend auch dann, wenn die Bedingung nicht erfüllt werden sollte. „Was aber die dem Wesen der Ehe wirklich widerstreitenden Bedingungen angeht, so ist genau zu unterscheiden zwischen der Intention, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und zwischen der Intention, die Verpflichtungen nicht zu übernehmen oder die Verletzung der

Verpflichtungen sich auszudingen. Im ersten Falle ist der Eheabschluß unerlaubt, aber gültig, im zweiten Falle unerlaubt und ungültig.“ (Göpfert, S. 354.)

„Qui habet solam voluntatem jura matrimonialia laedendi sive per abusum matrimonii, sive per adulteria, nihilominus matrimonium valide inire potest.“ (Lehmkuhl, a. a. O., S. 503.)

„Ubi condicio non bono sacramenti, scilicet indissolubilitati, sed reliquis bonis adversatur, v. g. non utendi matrimonio nisi onanistice, sive ab initio sive postquam duo tresve liberi suscepti sunt generatim praesumi potest, non tamquam condicio sine qua non, sed tantum ut voluntas non implendi obligationem susceptam apposita fuisse: validum proinde esse matrimonium. Si res dubia est, in foro conscientiae nihil superest nisi ut consensus absolute renovetur.“ (Aregui, a. a. O.)

Eine Ehe, abgeschlossen mit der *bloßen Absicht*, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes onanistisch zu verhindern, ist also *nicht ungültig*.

II. Dem Satz des genannten Büchleins fehlt am Ende eine notwendige Ergänzung.

Nach dem Wortlaut am Ende des Satzes wäre die Ehe nur ungültig, wenn intentiert wäre, „die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern“. Die Moralisten aber sagen, daß die condicio turpis, quae adversatur bono prolis nicht nur vorhanden ist, wenn die Erzeugung *eines* Kindes die ganze Ehe hindurch onanistisch verhindert werden soll, sondern auch dann, wenn nach der Erzeugung einer bestimmten Zahl Kinder der Mißbrauch der Ehe einsetzen soll. (Vorausgesetzt ist, daß es eine condicio sine qua non ist.) Der bereits angeführte Satz aus dem Ehebüchlein: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern“, bedarf daher am Schlusse notwendig der eben angeführten Ergänzung.

In der praktischen Seelsorge wird es am besten sein, die Brautleute nötigenfalls nur post factum über den Unterschied zwischen Absicht und Bedingung aufzuklären, sie aber desto mehr anzuhalten, mit guten und reinen Absichten in die Ehe einzutreten.

Ravengiersburg, Rheinland.

P. Roeb M. S. F.

(**Zur Handhabung der Kommunionpatene.**) Unter dieser Überschrift wird in den Mitteilungen der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, Jahrg. 1934, Heft 1, S. 159—161, aus mancherlei, allerdings nicht zwingenden Gründen textlicher und rationeller Art das Schlußurteil gefällt: „Die Bedienung der